

Ausechtigung



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 W 55/03

In Sachen

des Herrn Karl-Georg Weilmann,
geschäftsmässig
Rechtsanwälte Heuking - Kühn - Lür - Wojtek,
Friedrichstraße 149, 10117 Berlin,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Johannes Eisenberg und Partner,
Görnitzer Straße 74, 10997 Berlin -

g e g e n

die Verlag der Tagesspiegel GmbH,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer,
die Herren Dr. Joachim Meinhold, Jens Robotta
sowie Rigmor Stüssel,
Potsdamer Straße 77 - 78, 10785 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Nippe, den Richter am Kammergericht Bulling und den Richter am Landgericht Reichel am 14. März 2003 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 13. Februar 2003 - 27 O 75/00 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen. Der Gegenstandswert wird für beide Instanzen - für den ersten Rechtszug in Änderung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 13. Februar 2003 - auf 25.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die „Beschwerde“ des Antragstellers ist als sofortige Beschwerde gemäß § 567 Abs. 1 ZPO zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Das Landgericht hat in dem noch streitigen Umfang den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Recht zurückgewiesen.

1. Der Antragsteller kann nicht beanspruchen, dass die Antragsgegnerin die Äußerung des Röntgenarztes Braun, er halte den Antragsteller für hochgradig kriminell, künftig nicht mehr verbreitet. Auch wenn diese Aussage ein stark herabsetzendes, aktuelles Werturteil gegenüber dem Antragsteller darstellt, ist deren Wiedergabe noch von der Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin gedeckt. Die angefochtene Entscheidung hebt zu Recht hervor, dass eine überzogene und ausfällige Kritik noch keine unzulässige Schmähung darstellt, solange nicht die Diffamierung der Person gegenüber der Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht (s. a. BVerfG NJW 1991, 1475, 1477).

Vorliegend kann der zitierten Meinungsäußerung ein Zusammenhang mit einer sachlichen Auseinandersetzung nicht abgesprochen werden.

Aus dem streitgegenständlichen Artikel geht zutreffend hervor, dass der Antragsteller vor vielen Jahren eine objektiv falsche eidesstattliche Versicherung abgab und das diesbezügliche Strafverfahren gegen eine Zahlung an eine gemeinnützige Organisation eingestellt wurde. Ferner stellt der Antragsteller nicht in Abrede, dass er - wie berichtet - seinerzeit einer Firma, an der sein Schwager beteiligt war, einen Sanierungsauftrag in Millionenhöhe erteilte und dass die Höhe der erforderlichen Baukosten sodann von

einigen Anlegern - gestützt auf die Stellungnahme eines Architekten - in erheblichem Umfang in Zweifel gezogen wurde.

Dem langen Zeitablauf seither kommt hier - anders als im Falle des BVerfG NJW 1973, 1226, in dem das Resozialisierungsinteresse eines verurteilten Straftäters zu beachten war, der ansonsten nicht im Licht der Öffentlichkeit stand - keine entscheidende Bedeutung zugunsten des Antragstellers zu, der sich aufgrund seiner politischen Betätigung in weitem Umfang Kritik gefallen lassen muss (vgl. BGH AfP 1995, 404, 407) und auch im Hinblick auf die Betonung von „Anstand“ in seiner Wahlwerbung (vgl. BGH NJW 1964, 1471). Dass die negative Bewertung des Antragstellers auf weit zurückliegenden Vorgängen fußt, ist im streitgegenständlichen Zeitungsartikel deutlich zum Ausdruck gebracht worden.

2. Soweit der Antragsteller sich gegen eine Verbreitung der Äußerung wendet, „verbaut wurden laut Gutachten jedoch nur 3,1 Mio.“, hat das Landgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Artikel vom 1. Februar 2003 auf die - vornehmlich wertende - Aussage beschränkt, „die Bauarbeiten hätten auf keinen Fall mehr als 3,1 Millionen Mark kosten dürfen“. Hieraus lässt sich die vom Antragsteller beanstandete Behauptung nicht eindeutig entnehmen, zumal er im weiteren Text dahin zitiert wird, die Staatsanwaltschaft habe diese Vorgänge geprüft und für korrekt erachtet. Im Zweifel muss eine Äußerung nämlich in dem Sinne verstanden werden, die den Betroffenen weniger belastet und dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger ist (vgl. BGH NJW 1998, 3047, 3048).
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist niedriger als vom Landgericht angesetzt worden, da es (nur) um eine Regelung im einstweiligen Rechtsschutz geht.

Nippe

Reichel

Bulling

Bekanntigt - Ausgefertigt


Stützengestellte